

Jobcenter Dortmund, 44120 Dortmund

## Mit Postzustellungsurkunde

Herrn  
Mirko Kelch  
Schwanenwall 42  
44135 Dortmund

Ihr Zeichen: 333A465943

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: 911.A

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:

Durchwahl:

E-Mail:

Datum: 08.05.2025

## Hausverbot

Sehr geehrter Herr Kelch,

in Ausübung meines Hausrechts spreche ich Ihnen – für die Dauer von sechs Monaten ab Zustellung dieses Bescheides – für das Jobcenter Dortmund für die Dienstgebäude und die Aktionsbüros (am Ende des Schreibens aufgeführt) ein Hausverbot aus. Ab sofort sind Sie nicht mehr berechtigt, die Dienstgebäude und Aktionsbüros zu betreten.

### Begründung:

Am 07.05.2025 haben Sie um 09:17 Uhr das Service Center des Jobcenters Dortmund wegen der noch ausstehenden Bewilligung für Leistungen nach dem SGB II kontaktiert. Die Leistungen waren noch nicht bewilligt, da noch Unterlagen fehlten und eine persönliche Identifikation noch nicht erfolgte. Sie äußerten, dass Sie sich gleich auf den Weg ins Jobcenter machen würden und fügten an: „Dann gibt's Geld und Tote“.

Da zu befürchten ist, dass sich derartige Verhaltensweisen von Ihnen wiederholen werden, bleibt mir zur Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes als letztes Mittel nur ein Hausverbot, dessen Dauer ich unter Berücksichtigung der Unangemessenheit Ihres Verhaltens zunächst auf sechs Monate festsetze.

Sofern Sie in Zukunft auf die Hilfe des Jobcenter Dortmund angewiesen sind, können Sie sich fernmündlich oder schriftlich an die Dienststellen wenden oder sich durch eine Person Ihres Vertrauens, die Sie gegebenenfalls entsprechend bevollmächtigen müssten, vertreten lassen.

Sollte sich aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit einer persönlichen Vorsprache ergeben, kann ein Betreten der Dienstgebäude und der Aktionsbüros im Einzelfall genehmigt werden. Zudem haben Sie weiterhin Einladungen Folge zu leisten. In diesen beiden Fällen gilt das Hausverbot nicht.

Zustehende Leistungen werden Ihnen entweder auf Ihr Konto überwiesen, per Zahlungsanweisung zur Verrechnung übermittelt oder durch Barscheck oder Berechtigungsschein, die einem Bevollmächtigten ausgehändigt werden, zugänglich gemacht.

Kampstr. 49	Telefon	0231 / 842 1110			
44137 Dortmund	Telefax				

Die Klärung von Anliegen kann telefonisch über das Servicecenter, Tel.: 0231/842-1110 erfolgen.

Sollten Sie gegen das Hausverbot verstößen, werde ich zur Durchsetzung des Hausverbotes die Polizei einschalten und gegen Sie Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch gem. § 123 Strafgesetzbuch (StGB) erstatte.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

Diese Anordnung ergeht vor dem Hintergrund einer möglichen Gefährdung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenter Dortmund, sowie der beschriebenen erheblichen Störung des Dienstbetriebes und der sicheren Annahme, dass diese sich bei weiteren Besuchen im Dienstgebäude fortsetzen werden.

Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, dem Hausverbot sofortige Wirksamkeit zu verschaffen und die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs aufzuheben.

Zu möglichen Rechtsmitteln gegen die Entscheidung wird ausdrücklich auf die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen.

  
Stell. Geschäftsführung

Dienstgebäude Jobcenter Dortmund:

Südwall 5–9, Am Kaiserhain 1, Steinstraße 39, Steinstraße 42 / Königshof 1, Kampstr. 49,  
Schützenstr. 90 - 92

Aktionsbüros Jobcenter Dortmund:

Borsigplatz 1, Mackenrothweg 15, Westerfelder Straße 23, Wilhelm-Schmidt-Str. 13

Kampstr. 49	Telefon	0231 / 842 1110			
44137 Dortmund	Telefax				

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich auf das mit Bescheid vom 08.05.2025 verfügte Hausverbot gegen Herrn Mirko Kelch.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande NRW vom 07.11.2012 (GVBl S.547 f.) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 82 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klageschreit sind nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.